am. 26.01.2018 & abgenommen

am.....

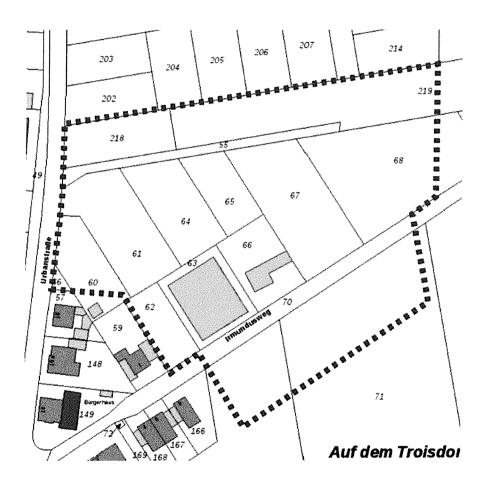
## Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Aufstellung des Bebauungsplanes Titz Nr. 35 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 14. Dezember 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Titz Nr. 35, Ortslage Opherten, gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße, wird beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Das Ziel und der Zweck des Bebauungsplans Titz Nr. 35 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße ist nachfolgende dargestellt:

Die Gemeinde Titz stellt sich als attraktiver Wohnstandort dar und die Nachfrage nach neuem Wohnbauland ist stabil. Insofern möchte die Gemeinde einer angemessenen und landschaftsverträglichen Entwicklung Rechnung tragen und über Einzelfläche hinaus, deren Entwicklung derzeit im Zuge einer Überarbeitung der Innenbereichssatzung geprüft wird, das Gesamtgebiet, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, über die Aufstellung eines Bebauungsplans entwickeln.

Dies würde neben der Befriedigung der erhöhten Baulandnachfrage, zudem bei einem negativen Ergebnis im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Innenbereichssatzung

für Einzelflächen am Irmundusweg den Vorteil mit sich bringen, dass die Berücksichtigung und Entwicklung auch dieser Fläche möglich würde.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 19.000 qm und ist der Planskizze zu entnehmen.

## Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 35 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 14. Dezember 2017 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 14. Dezember 2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 25. Januar 2018

Jürgen Frantzen Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 25. Januar 2018

Jürgen Frantzeh Bürgermeister